Wien, Donnerstag 23. Juni 1870. III. Jahrgang. Nr. 25.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. **Carl Jaeger.**

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration in Moritz Perles' Buchhandlung in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt:

Ueber das Ineinandergreifen des öffentlichen Rechtes und des Privatrechtes in Bezug auf die juristische Construction. *)

Die ganze Summe allgemeiner juristischer Begriffe, welche im Privatrechte in ihrer Einfachheit und ursprünglichen Reinheit zergliedert werden, braucht auch das Staatsrecht, und zwar in ganz gleicher Weise; und selbst da, wo sie durch den verschiedenen materiellen Gehalt des letzteren eine andere Richtung oder eine complicirtere Gestalt erhalten, wird diese Beimischung nach den gleichen Grundsätzen exacter Interpretation und Consequenz zur Geltung gebracht, welche für das Privatrecht ausgebildet sind.

Aber die Berührung beider Gebiete ist bisweilen auch von mehr materieller Art.

Es war eine Zeit, in welcher das Staatsrecht zu seinem größten Theile aus privatrechtlichen Individualverhältnissen zusammengesetzt war. Das Recht des Landesherrn war der Inhalt lehnrechtlicher Verleihung oder allodialen Eigenthums; die Rechte desselben gegen die Unterthanen beruhten bald auf jenen rein privatrechtlichen Subjektionsverhältnissen, wie die Leibeigenschaft, bald auf jenem unklaren Begriffe der Vogtei, der den eigentlichen Kern der späteren Landesobrigkeit einschloß. Der Ritterschaft und überhaupt der Landschaft gegenüber bestanden fast durchweg privatrechtliche Obligationsverhältnisse. Es war dies eine Zeit, der ein wirkliches Staatsrecht gar nicht zugeschrieben werden konnte; das öffentliche Recht rangirte durchweg neben dem Inhalte des Privatrechtes, so unnatürlich diese Verbindung auch sein mochte. Die staatsrechtlichen Elemente waren nicht etwa blos in die Form privatrechtlicher Rechte gekleidet, sondern sie wurden in der That auch materiell als solche betrachtet. Die Territorialhoheit erschien als eine besondere Art von Grundeigenthum (dominium mit imperium), die Steuerforderung als eine gewöhnliche obligatio; das Recht auf „Land Leute" ward unter der Menge von wirklichen und halben Landesherrn im deutschen Reiche nicht anders angesehen, als jedes andere Vermögensrecht:

Gänzlich verschieden davon ist diejenige Anknüpfung des Staatsrechtlichen an das Privatrecht, bei welcher mit voller Anerkennung des specifischen Charakters des ersteren nur die Form des letzteren zu Hilfe genommen wird. Dies ist der Fall mit dem erblichen Monarchenrechte, das nach den privatrechtlichen Regeln des Erbrechtes erworben wird; dies ist der Fall, wo unzweifelhaft öffentliche Rechte, wie die Landstandschaft, das Wahlrecht, die Steuerfreiheit, das altdeutsche Schöffenamt, als Pertinenzen des Grundeigenthums nach den Grundsätzen des Eigenthumserwerbs erlangt werden. Eine solche Berührung des Privatrechtes mit dem Staatsrechte verträgt sich mit dessen Principe vollkommen; denn es gibt verschiedene Wege, die zur „Vollendung des Gemeindelebens" nothwendigen Functionen vollziehen zu lassen, und einer von diesen Wegen ist der, daß man sie auf eine dauernde Weise — in wie weit dies politisch zuläßig ist, kommt hier zunächst nicht in Frage — bestimmten Individuen als eigenthümliches Recht fixirt; das Recht verliert dadurch nicht seinen öffentlichen Charakter, es wird dadurch kein Vermögensrecht, aber die Art seiner Erwerbung beruht auf privatrechtlicher Vermittlung. Dies wird am deutlichsten durch die Gegenüberstellung des Inhalts eines ritterschaftlichen Landstandschaftsrechts der alten Feudalverfassung und des Inhalts eines solchen Rechts im heutigen Staatsrechte; dort war das Recht des Ritters dem Landesherrn gegenüber genau genommen ganz dasselbe Recht, das heutzutage jedem Privaten einem andern Privaten gegenüber zusteht, wenn sich der eine zu Forderungen und Ansprüchen gegen den andern berechtigt glaubt; hier hat der Rittergutsbesitzer sein Recht nicht als Individuum, sondern als Glied der gesammten Volksverbindung, er hat es nicht für sich, sondern in dieser und für diese. —

Nicht selten ist die Entlehnung der privatrechtlichen Vertragsform zur Einkleidung staatsrechtlicher Stoffe. Hier ist die größte Disharmonie vorhanden zwischen Form und Inhalt. Eine pactirte Verfassung kann durchaus nicht als ein Vertrag, sondern lediglich als ein staatsrechtliches Gesetz gelten; die Vertragsform hat nicht einmal als Form die Wirkungen des Vertrages, sie ist nur ein willkührlich gewählter Ausdruck zur Bezeichnung des Umstands, daß bei der Begründung des Verfassungsgesetzes auch einem andern Factor des Staats, als dem Monarchen, eine Mitwirkung gestattet wurde. Denn es kann keinem Juristen bei näherer Untersuchung der Sache beikommen, die rechtliche Unzuläßigkeit der einseitigen Aufhebung oder Abänderung einer Verfassung etwa aus ihrem vertragsmäßigen Ursprunge ableiten zu wollen. Der Vertrag ist durchweg privatrechtlicher Natur, er ist wesentlich ein Binden des individuellen Willens Einzelner. Die Bezeichnung der Entstehung einer Verfassung als einer

*) Nach C. F. Gerber: „Oeffentliche Rechte"

vertragsmäßigen hat juristisch keine andere Bedeutung als der Gebrauch eines Symbols.

Ganz anders verhält es sich natürlich mit der Anwendung des Vertrags bei Rechtsgeschäften zwischen mehreren Staaten, s. g. Staatsverträgen. Hier ist der Vertrag wirklich die privatrechtliche Rechtsform trotz des politischen Inhalts. Die mehreren contrahirenden Staaten stehen sich hier als berechtigte Einzelindividuen gegenüber. Im Völkerrechte wird der einzelne Staat in derselben Art als Individuum behandelt, wie im Privatrechte der Mensch. —

Von völlig verschiedener Art ist die Berührung beider Gebiete, bei welcher der Staat seinen Charakter als solchen ganz abstreift und vollständig in das Bereich des Privatrechtes hineintritt. Der Staat bedarf einer materiellen Grundlage aus der allgemeinen Güterwelt, er ist Eigenthümer, Erbe, Glaubiger, Schuldner. Hier tritt er einfach als privates Rechtssubject auf, und für diese Rolle, aber auch nur für diese, wird er als juristische Person (Fiscus) nach den Grundsätzen des Privatrechtes behandelt.

Ganz derselbe Gesichtspunkt findet statt zur Beurtheilung der täglich vorkommenden Rechtsgeschafte, welche der Staat abschließt, um sich eine weitere Hülfeleistung zu verschaffen, als diejenige, welche ihm aus der Erfüllung der allgemeinen Unterthanenpflichten zuwächst, Verträge, in welchen Lieferung, Arbeit bedungen wird, ganz besonders die Staatsdienstverträge. Die materiellen Bedingungen, unter welchen Jemand einen Staatsdienst übernimmt, stellt der Staat als Fiscus häufig nach freier privatrechtlicher Uebereinkunft mit dem Einzelnen fest. Dadurch wird das Staatsdienerverhältniß selbst nicht in das Bereich des Privatrechtes versetzt; die Legitimation zur öffentlichen Function, das Recht auf diese und die daraus hervorgehende Verpflichtung wird nicht durch Vertrag, sondern durch einen staatsrechtlichen Akt begründet, der Vertrag bezieht sich nur auf die wirklich privatrechtliche Seite des Verhältnisses. In der Regel aber findet auch nicht einmal ein solcher Vertrag mit dieser beschränkten Bedeutung statt, sondern der Staat hat schon gesetzlich ein für allemal die finanzielle, d. h. privatrechtliche Seite des Staatsdienstes festgestellt, und es tritt die Wirkung dieser Festsetzung bei jeder Anstellung von selbst ein; diese regelmäßigen Fälle müssen trotz der Verschiedenheit des formellen rechtlichen Grundes in ihrem wirklichen Bestande ganz ebenso behandelt werden.

Wie sich aber einerseits das Privatrecht auf verschiedene Weise in das Staatsrecht hineinschlingt, indem es bald seine Formen zur Fassung staatsrechtlicher Elemente darleiht, bald seine materiellen Rechtsverhältnisse und Verpflichtungen benutzen läßt, bald endlich innerhalb der Sphäre seines eigenthümlichen Charakters zur nothwendigen Ergänzung und Unterstützung des öffentlichen Rechtes beiträgt, so tritt auch anderseits wieder eine Berührung des Staatsrechtes mit dem Privatrechte ein, bei welcher umgekehrt jenem die Stelle des productiven und gestaltenden Factors zukommt.

Zunächst kann die Ausübung der Functionen der Staatsgewalt auf das Gebiet des Privatrechtes hinüberführen, indem durch Ueberschreitung der im Staatsrechte vorgeschriebenen Gränzen eine Verletzung Einzelner möglich ist. Sofern hieraus für den Verletzten ein Entschadigungsanspruch entsteht, wird ein durchweg privatrechtliches Verhältniß begründet; denn hier stehen der Berechtigte und der Verpflichtete sich lediglich als Einzelne, nicht mehr als Glieder der Gesammtheit gegenüber. Es ist hier eine Thatsache auf staatsrechtlichem Gebiete entstanden, deren Wirkungen in das Privatrecht fallen. Denn der Charakter der privatrechtlichen Entschädigungforderung verlangt überhaupt nur ein objectives Unrecht, einerlei ob dies Unrecht auf diesem oder jenem Gebiete erwachsen ist. Anders ist das Verhältniß, wenn die Verletzung nicht eine Entschädigungsforderung (oder z. B. der Anspruch auf Restitution des Zuviel der erhobenen und falsch berechneten Steuer) erzeugt, sondern nur ein Recht, die Zurücknahme einer staatsrechtlichen Verfügung zu verlangen, z. B. die Conscription eines Militärfreien, die Beschlagnahme einer Druckschrift im Widerspruche mit dem Preßgesetze; hier handelt es sich allerdings ebenfalls um ein Recht des Einzelnen, aber um ein solches, das nicht blos einen staatsrechtlichen Grund sondern auch einen fortdauernd staatsrechlichen Inhalt hat. Was er fordert, ist nicht die Zurücknahme eines Eingriffs in seine individuelle Rechtssphäre, sondern Einer Verletzung seiner Stellung als Gliedes des politischen Ganzen.

Ganz ähnlich diesem Falle ist der, wenn ein und daselbe Rechtsverhältniß, das in seinem Ursprunge (auch seinem Inhalte nach) staatsrechtlich ist, unter dem Hinzutreten äußerer Thatsachen in ein privatrechtliches übergeht. Dies findet z. B. statt, wenn eine Steuerforderung von einer Staatsgewalt begründet wurde, welche später, bevor jene realisirt werden konnte, für den Verpflichteten zu existiren aufhört, indem er in Folge von Territorialveränderungen einem andern Staate zugetheilt wird; hier steht der berechtigte Staat dem ehemaligen Unterthan nicht mehr als Staatsgewalt in ihrem Verhältnisse zu einem Gliede des Gemeinwesens gegenüber, sondern als privatrechtlicher Fiscus; das öffentliche Recht (die Steuerforderung) verwandelt sich in eine gewöhnliche privatrechtliche Obligation, deren Veranlassung und ursprünglicher Inhalt freilich ein durchaus staatsrechtlicher war. Das praktische Interesse der Auffassung dieser Veränderung ergibt sich unter Anderem aus der Erwägung, daß für eigentlich staatsrechtliche Steuerforderungen allgemein eine besondere Art der processualischen Geltendmachung besteht; aber dies ist nicht die einzige praktische Wirkung jener Unterscheidung. Die Steuerforderung ist nur in ihrer äußeren Erscheinung eine Obligation, ihrem inneren Wesen nach ist sie eine einzelne Form der Aeußerung der Staatsgewalt, die sich nur im Objecte von den anderen Acten staatlicher Beherrschung unterscheidet; ihre Befriedigung ist nicht wie die Zahlung einer privatrechtlichen Schuld die bloße Lösung eines individuellen Obligationsnexus, sondern eine der mehreren Arten der Erfüllung der organischen Verpflichtung eines Mitgliedes des Staatsvereins; ihr Inhalt ist daher weit voller, man möchte sagen stoffreicher, als der Inhalt einer privatrechtlichen Geldforderung, und die Aehnlichkeit mit dieser beruht lediglich auf der Gleichheit der äußerlichsten Erscheinung. Am meisten wird dies hervortreten, wenn man versuchen will das äußere Moment der Steuerforderung von seinem inneren Gehalte zu trennen, z. B. durch Cession an einen Privaten (Steuerpächter); ein solcher Act willkührlich vorgenommen, trägt etwas Verletzendes in sich, er wird die organische Natur des Rechtsverhältnisses zerstören und ihm einen ganz verschiedenen rechtlichen Thatbestand unterschieben; die Steuerforderung wird sich in der Hand des Cessionärs in eine gewöhnliche Obligation des Privatrechtes verwandeln.

Endlich hat der Staat in der Möglichkeit, Privilegien zu ertheilen, ein reiches Mittel zur Begründung von Privatrechten; auch lehrt ja die Erfahrung, daß privatrechtliche Forderungen, z. B. Entschädigungsansprüche gegen den Fiscus, unmittelbar durch die Gesetzgebung erzeugt werden, und zwar in Fällen, in denen außerdem eine Forderung juristisch nicht begründet werden könnte. Auch die gesetzliche Feststellung der Apanagen u. dgl. fällt unter diesen Gesichtspunkt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Erwerbung des Heimatrechtes nach §. 12 lit. b) des Gesetzes vom 17. März 1849 erscheint nicht stillschweigende Duldung, sondern nur Duldung überhaupt erforderlich.

Franz H. ist Schmied und war ursprünglich in B. heimatsberechtiget, wo er im Jahre 1820 geboren wurde. Im Jahre 1849 übersiedelte er nach K., wo er durch 6 Jahre eine Schmiede gepachtet hatte, dann aber ein Häuschen daselbst ankaufte, und dort das Schmiedgewerbe weiter betrieb. Jetzt, wo das Häuschen im Executionswege veräußert worden ist, will H. von K. nach Rußland übersiedeln.

H. selbst gibt an, daß er über 19 Jahre ohne Heimatschein in K. sich aufgehalten habe, und dort zur Beibringung eines Heimatscheines nie aufgefordert worden sei. Die Gemeinde K. behauptet auf Grund der Angabe der früheren Gemeindevorsteher, daß H. im Jahre 1850 mit einem Heimatscheine der Gemeinde B. versehen gewesen sei, daß derselbe zwar seit dem Jahre 1853 ohne giltigen Heimatschein in K. sich aufgehalten habe, jedoch alljährlich zur Beibringung des Heimatscheines aufgefordert worden sein soll.

Die Gemeinde B. dagegen läugnet, dem H. je einen Heimatschein erfolgt zu haben, und behauptet, H. sei sogar in den Gemeindeverband von K. aufgenommen worden. In letzterer Beziehung geht aus den Äußerungen der Gemeinde K. hervor, daß diese Gemeinde im Jahre 1862 den H. aufgefordert habe, für die Aufnahme in den Gemeindeverband die Taxe von 4 fl. zu berichtigen, daß aber H. die Bezahlung der Taxe verweigerte. Im Jahre 1869 erbot sich H. zur Berichtigung der Taxe per 4 fl., die Gemeindevertretung verweigerte aber deren Annahme. Die Gemeinde K. leugnet aber, dem H. definitiv in den Gemeindeverband aufgenommen zu haben.

Die Bezirkshauptmannschaft J. entschied mit Erlaß vom 19. August 1869, Z. 3087, dahin, H. sei nach B. zuständig, weil derselbe nach

den Angaben der früheren Gemeindevorsteher von K. ursprünglich in K. sich auf Grund eines Heimatscheines aufgehalten habe, weil derselbe während der Zeit seines consenslosen Aufenthaltes in K. von den früheren Gemeindevorstehern wiederholt zur Beibringung des Heimatscheines aufgefordert worden sei, weil derselbe auch die angebotene Heimatzuständigkeit in K. nicht annehmen und die Taxe nicht bezahlen wollte, somit das Heimatrecht in K. nicht erlangt, vielmehr noch sein ursprüngliches Heimatrecht in B. besitze.

Ueber den Rekurs der Gemeinde B. behob die Statthalterei unterm 5. Dezember 1869, Z. 61090, die bezirksämtliche Entscheidung und erkannte, H. sei nach K. zuständig, weil er durch den vom Jahre 1849 bis zum Jahre 1859 ununterbrochenen und seit dem Jahre 1853 consenslosen Aufenthalt in K. das Heimatrecht daselbst nach §. 12, b) des Gemeindegesetzes vom Jahre 1849 stillschweigend erworben habe.

Im Ministerialrekurse gibt die Gemeinde K. zu, H. habe sich seit dem Jahre 1853 ohne Heimatschein daselbst aufgehalten, behauptet aber, derselbe sei nicht stillschweigend geduldet worden, weil er während dieser Zeit wiederholt vom Gemeindevorsteher zur Beibringung des Heimatscheines aufgefordert worden sei.

Das Ministerium des Innern hat mit Entscheidung vom 29. Jänner 1870, Z. 1129, dem Recurse keine Folge gegeben, weil H. während der Wirksamkeit der Bestimmung des §. 12 des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 durch mehr als 4 Jahre in der Gemeinde K. ohne Heimatschein „geduldet" wurde und durch diese Duldung auf Grund der eben bezogenen Bestimmung die Zuständigkeit in K. erworben hat. Km.

Die Geldbußen für Forstfrevel der Waldbesitzer sind Strafen im eigentlichen Sinne und treffen daher nur die Person des schuldigen Besitzers.

Constantin Z. ist auf Grund einer intabulirten Cession seiner Frau Thekla Z. seit 1850 Eigenthümer der Hälfte der Güter St., und war von 1844 bis 1858 Administrator der ganzen Güter. Zu dieser Zeit, d. i. 1858, wurde er von seiner Gattin, welche Eigenthümerin der anderen Hälfte blieb, vollständig außer Besitz gesetzt, erwirkte sich aber in dem hierauf angestrengten Rechtsstreite mittelst Urtheils des L—ger Landesgerichtes vom 29. August 1867, Z. 45946, wieder den physischen Besitz und Genuß der ihm eigenthümlichen Gutshälfte, und wurde in denselben im Juni 1868 im Exekutionswege eingeführt. Nachdem auf den Gütern St. Schulden und Steuern aushaften und auch Constantin Z. selbst Forderungen gegen seine Ehegattin ersiegt hat, wurde er ferner zu Folge Decretes des L—ger Landesgerichtes vom 12. September 1868, Z. 48132, zum gerichtlichen Sequester der der Thekla Z. gehörigen und von dieser kürzlich ihrem Sohne Josef Z. abgetretenen anderen Gutshälfte bestellt.

Aus Anlaß mehrerer im Jahre 1867 und zuletzt im März 1868, zur Zeit als Thekla Z. noch Alleinbesitzerin der Güter von St. war, bei der Statthalterei eingebrachten und dem Bezirksamte zugefertigten Klagen der Gemeinde St. und wiederholten Beschwerden des Constantin Z., daß Thekla Z. die Waldungen desolire und die Devastation größere Dimensionen annehme, fand unterm 22. Mai 1868 eine Verhandlung und Untersuchung des Zustandes der Waldungen statt. Auf Grund dieser Verhandlung erfloß das bezirkshauptmannschaftliche Erkenntniß vom 14. Juni 1868, Z. 2952, mit welchem nach mehreren vorangelassenen, die vorzunehmenden technischen Waldmanipulationen betreffenden, Anordnungen Thekla Z. als bisherige Alleinbesitzerin und Verwahrerin der Güter der Waldverwüstung schuldig befunden, hiefür zu 50 fl. Geldbuße und zum Ersatze der aus Anlaß der Erhebungen aufgelaufenen Kosten verurtheilt wurde.

In Entscheidung über den gegen dieses Erkenntniß eingebrachten Recurs bestätigte in zweiter Instanz die Statthalterei mit Erlaß vom 11. März 1869, Z. 6428, zwar die Verurtheilung zu der Geldbuße von 50 fl. und den Commissionskosten, jedoch mit der Abänderung, daß diese Strafen und Commissionskosten die Gutsinhabung als solche zu zahlen hat, so daß die Thekla Z., da sie gegenwärtig — zur Zeit der Statthalterei-Entscheidung — weder Eigenthümerin und Besitzerin der Güter ist, frei loskomme, dagegen der gegenwärtige Eigenthümer der einen und Sequester der anderen Gutshälfte, d. i. der klagbar gegen die Verwüstung aufgetretene Constantin Z. als der eigentlich Verurtheilte erscheinen müßte.

Ueber den von Constantin Z. gegen diese Statthalterei-Entscheidung ergriffenen Recurs hat das Ministerium des Innern unterm 5. Mai 1870, Z. 4082, die Statthalterei-Entscheidung aufgehoben, und das Erkenntniß der ersten Instanz aufrecht erhalten. Aus folgenden Erwägungen:

„Aus den Verhandlungsacten ist nämlich zu ersehen, daß die constatirten Waldverwüstungen in St. ausschließlich in jener Zeitperiode stattgefunden haben, in welcher Constantin Z. aus dem physischen Besitze des besagten Gutes vollständig verdrängt war, daß er somit, da er auf die Verwaltung desselben und beziehungsweise der dortigen Waldungen gar keinen Einfluß hatte, ja nicht einmal in St. domicilirte, an der forstwidrigen Gebarung nicht im Geringsten Theil nehmen konnte; daß ihm ferner ein Verschulden aus Anlaß der Walddevastirung um so weniger zur Last gelegt werden kann, als er von dem ihm verbliebenen einzigen Mittel gegen die unwirthschaftliche Forstbehandlung von Seite der damaligen Alleinbesitzerin des Gutes Thekla Z. anzukämpfen, nämlich von dem Beschwerdewege an die hiezu berufenen Behörden einen umfassenden Gebrauch gemacht und hiedurch das behördliche Einschreiten, auf Grund dessen zur Beseitigung einer weiteren Gefährdung der Forstcultur die angefochtene Entscheidung erflossen ist, eben veranlaßt hat.

Dagegen geht aus den Verhandlungsacten hervor, daß ein Verschulden nur die Thekla Z., welche zur Zeit der Verübung der Uebertretungen Alleinbesitzerin und Verwalterin der Waldungen in St. gewesen, und daher für die durch ihr forstwidriges Gebaren erfolgte Gefährdung der Forstcultur verantwortlich war, dieses ihr Gebaren aber standhaft zu rechtfertigen nicht vermocht hat, zur Last gelegt werden kann.

Aus diesen Gründen muß daher das Erkenntniß erster Instanz, welches die Thekla Z als schuldig erkannt und deshalb zu den fraglichen Geldstrafen und Commissionskosten verurtheilt, auch als gerechtfertigt und begründet gehalten werden, zumal im Sinne der Strafproceß-Ordnung auch nur derjenige verurtheilt werden kann, gegen welchen ein Strafverfahren gepflogen worden ist, ein solches Verfahren aber nur gegen Thekla Z. und nicht wider den gegenwärtigen Besitzer der Güter Constantin Z., der hiebei als Kläger fungirte, stattgefunden hat, und zumal ferner der Recurrent auch als Sequester für die früher seiner Gattin Thekla Z. gehörige Gutshälfte von St. nicht verhalten werden kann, die fraglichen Zahlungen aus dem Ertrage dieser Gutshälfte zu leisten, nachdem Thekla Z. dieselbe bereits ihrem Sohne Josef Z. in das Eigenthum abgetreten hat.

Die von der Statthalterei zur Rechtfertigung des gedachten Absatzes ihrer Entscheidung im Vorlagsberichte vertretene Ansicht, der zu Folge die Geldbußen und Commissionskosten der jeweiligen Waldbesitzer ohne Rücksicht auf sein Verschulden und auf die in der Person des Besitzers etwa eingetretene Aenderung zu zahlen hat, wogegen es ihm freistehen soll, den diesfälligen Rückersatz im Rechtswege anzusprechen, ist aber weder in der Theorie der Strafrechtspflege begründet, noch findet sie in den bestehenden Vorschriften ihre Rechtfertigung, weil sie in keiner gesetzlichen Bestimmung, am wenigsten in den hier zu handhabenden Forstgesetze ausgesprochen ist.

Im Gegentheile begehren die allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren für jede Aburtheilung einen vollständigen Schuldbeweis. Das Forstgesetz bestimmt aber in dem von der Waldverwüstung handelnden §. 4 keineswegs, daß hiefür der Waldbesitzer als solcher, vielmehr nur allgemein, daß die Waldverwüstung zu strafen ist, was übrigens auch ganz natürlich, indem nicht blos Waldbesitzer oder Eigenthümer, sondern unabhängig von diesen auch dritte Personen sich einer Waldverwüstung schuldig machen können, und dann die Bestrafung des Waldbesitzers ein offenbares Unrecht wäre.

Das Forstgesetz widerspricht somit in diesem Paragraf durchaus nicht dem obigen Begehren der Strafproceß-Ordnung. Im §. 18 aber, welcher andere Uebertretungen des Forstgesetzes bespricht, bestimmt dasselbe geradezu, daß „Waldbesitzer," welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwider handeln, somit nur schuldige Besitzer mit einer Strafe zu belegen sind. Ebenso verpflichtet das Forstgesetz zum Ersatze der Commissionskosten in Uebertretungsfällen nicht den Waldbesitzer als solchen, sondern bestimmt im Gegentheile im §. 23 ausdrücklich, „daß die Commissionskosten von dem nicht schuldfrei erkannten Beanzeigten, bei nichtigen Anzeigen aber von dem daran Schuldtragenden zu bestreiten sind." Auch erweist das Forstgesetz in diesem Paragraf blos die Schadenersatzansprüche, — aber auch diese nicht unbedingt — auf den Rechtsweg, was ebenfalls mit den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren im Einklange steht." M.

Zur Frage ob Einackern und Besäen des Waldgrundes mit Getreide als Forstfrevel im Sinne §. 60, Z. 7, des Forstgesetzes anzusehen sei.

Die Gemeinde N. hat im Grundlastenablösungswege auf Servitutsrechte verzichtet, dagegen, indem sie Eigenthumsrechte auf beinahe den ganzen gutsherrschaftlichen Besitz beanspruchte, vor 6 Jahren einen Rechtsstreit gegen die Herrschaft angestrengt, welcher gegenwärtig erst bis zur Replik gediehen, somit noch nicht spruchreif geworden ist.

Unterm 22. März 1869 klagte der Gutsbesitzer von N. Josef S., daß sich mehrere Insassen in seinem Walde „Dabrowa" eingeackert haben, und bat um das Verfahren wegen Feldfrevel gegen dieselben. Hierüber fand am 10. bis 12. Mai ein bezirkshauptmannschaftlicher Localaugenschein unter Zuziehung des Klägers, sowie seines Forstpersonales, dann des Gemeindevorstandes und der mit ihrem Grundbesitze an die Flur „Dabrowa angrenzenden Insassen" statt, welche letzteren sich jedoch beim Beginn der commissionellen Begehungen entfernten. Der Gutsbesitzer entwickelte seine Beschwerde dahin, daß einzelne Insassen seit mehreren Jahren sich allmählig in den Besitz seines zur Verjüngung bestimmten Waldes in der Art einzuschleichen versuchen, daß sie bei den Feldarbeiten auf ihren angrenzenden Aeckern und Wiesen sich alljährlich unmerklich in den Waldgrund Dabrowa einackern oder einmähen, die hie und da gesteckten Grenzgräben ausfüllen, das Gesträuche aushauen, das gewonnene Terrain sodann bei nächster günstiger Jahreszeit bebauen, und es so ihrem Grundbesitze einverleiben. Auf diese Art erklärte der Gutsbesitzer schon bedeutend am Waldgrunde eingebüßt zu haben, größere Eingriffe seien aber erst gegenwärtig unternommen und die Thäter dabei betreten worden.

Mit dem auf Grund dieser Verhandlungsresultate gefällten bezirkshauptmannschaftlichen Erkenntnisse vom 26. Juni 1869, Z. 2697, wurden wegen Feldfrevels, begangen durch Einackerung respective Einmähen in den herrschaftlichen Waldgrund und Jungwald Dabrowa drei von den beschuldigten vierzehn Insassen, nach dem Feldschutzgesetze zu Geldstrafen (eventuell Arreststrafen) verurtheilt, dagegen die übrigen eilf Insassen wegen Verjährung des Feldfrevels losgesprochen, alle aber zum Mitersatze der Commissionskosten verurtheilt. Dagegen recurrirten die Insassen, indem sie ihre Behauptung erneuerten, daß der sogenannte herrschaftliche Wald „Dabrowa" nur eine der Gemeinde und ihnen mitangehörige bestockte Wiese sei, und zudem mit Hinweisung auf den bezüglich des Eigenthumsrechtes zwischen ihnen als Gemeindegliedern und der Herrschaft obschwebenden Rechtsstreit die Incompetenz der politischen Behörden einwendeten.

Diesen Recursen wurde in zweiter Instanz mit Statthalterei-Entscheidung vom 29. October 1869, Z. 37250, Folge gegeben, und unter Behebung des bezirkshauptmannschaftlichen Erkenntnisses nach seinem ganzen Inhalte die Gutsinhabung mit ihrer als eigentlich gegen eine Besitzstörung des streitigen Grundes Dabrowa gerichtet gewesene Klage auf den Rechtsweg gewiesen, „weil, nachdem die Flur Dabrowa als Waldgrund in dem Vermessungsoperaten erscheint, eine Beschädigung derselben nicht unter das Feldschutzgesetz fallt, und, nachdem ferner dieser Grund strittig ist, und im Forstgesetze die Einackerung in den Waldgrund nicht unter den Forstfreveln aufgezählt wird, die Untersuchung und Urtheilsfällung in vorliegender Angelegenheit zur gerichtlichen Competenz gehört."

Ueber den Ministerial-Recurs des Gutsbesitzers von N. Josef, S. gegen diese Statthalterei-Entscheidung wurde dieselbe vom Ministerium des Innern mit Entscheidung vom 5. Mai 1870, Z. 4358, insoweit aufrecht erhalten, als das mehrere Insassen von N. wegen angeblichen Feldfrevel, begangen durch Einackern und Einmähen in die herrschaftliche Waldung Dabrowa theils blos zum Commissionskostenersatze, theils zu diesem und zu Geld- und eventuell Arreststrafen verurtheilende Straferkenntniß des Bezirkshauptmannes in K. vom 26. Juni 1869, Z. 2697, aufgehoben wurde. „Die Aufhebung dieses Straferkenntnisses ist begründet, weil der Gegenstand des unerlaubten Eingriffes der Insassen von N. nicht als ein Feldgut im Sinne des §. 1 des Feldschutzgesetzes angesehen werden kann, indem derselbe nicht nur wegen seiner Bezeichnung in den Vermessungsoperaten, sondern auch und vorzugsweise wegen des durch die Verhandlung nachgewiesenen factischen Culturzustands als Waldgrund betrachtet werden muß."

„Hingegen kann der in dem bezogenen Statthalterei-Erkenntnisse enthaltene Ausspruch, daß die in Frage stehenden Eingriffe der Insassen von N. keinen Forstfrevel, sondern lediglich eine Besitzstörung involviren, und daß daher die Gutsinhabung mit ihren Ansprüchen auf den Rechtsweg zu verweisen sei, nicht gebilliget worden. Es stellen sich nämlich die Insassen von N. als eines Forstfrevels beschuldiget dar, weil nach §. 60, Z. 7, des Forstgesetzes als Forstfrevel zu behandeln und zu bestrafen ist: „Die Anlage von Kohlstätten und jede anderweitige Benützung des Waldbodens." Daß das Einackern und Besäen des Waldbodens mit Getreide unter die „anderweitige Benützung" gehört, ist klar — denn es bildet vielleicht die prägnanteste Art der „anderweitigen Benützung" des Waldbodens."

Die Statthalterei wurde demnach aufgefordert, gegen die verurtheilten drei Insassen von N. eine neue Untersuchung und Urtheilsschöpfung auf Grund der Bestimmungen des Forstgesetzes im ordentlichen Instanzenzuge zu veranlassen. —b.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 6. Juni 1869, Z. 8245, betreffend den Ersatz der Verpflegskosten für in österreichischen Privat-Krankenanstalten verpflegte, nach Ungarn zuständige, vermögenslose Individuen.

Anläßlich eines speciellen Falles, in welchem es sich um den Ersatz eines in einer ungarischen nicht öffentlichen Krankenanstalt für einen diesseitigen zahlungsunfähigen Angehörigen aufgelaufenen Verpflegskostenbetrages handelte, wurde von der betreffenden um die Berichtigung des Verpflegskostenbetrages angegangenen Zuständigkeitsgemeinde die Anfrage hinsichtlich des reciproken Vorganges in Ungarn gestellt.

Unter Hinweis auf die von dem betreffenden Landeschef bei Vorlage dieser Anfrage gemachte Bemerkung, daß die dortländigen Gemeinden im Allgemeinen keinen Anstand nehmen, die weder von dem Verpflegten, noch seinen zahlungspflichtigen Verwandten berichtigten Kosten für Verpflegung ihrer Angehörigen in nicht öffentlichen Spitälern der ungarischen Kronländer zu bezahlen, wurde die k. ungarische Regierung um die Auskunft ersucht, ob einem gleichen Vorgange von Seiten der Gemeinden der Länder der ungarischen Krone, wenn deren Angehörige in diesseitigen nicht öffentlichen Spitälern verpflegt werden, entgegengesehen und auf die Veranlassung der Hereinbringung dieser Kosten durch die dorlseitigen Behörden gerechnet werden könne.

Der k. ungarische Minister des Innern hat auf diese Anfrage durch den k. Minister am Allerhöchsten Hoflager eröffnet, es bestehe in Ungarn die Vorschrift, daß die Ersatzpflicht der, für die in den Privat-Krankenhäusern verpflegten nach Ungarn zuständigen vermögenslosen Individuen aushaftenden Kosten in erster Linie die Verwandten derselben in gerader Linie, im Falle der Vermögenslosigkeit der letzteren aber die bezügliche Heimatsgemeinde treffe.

Weisen jedoch die Gemeinden nach, daß sie kein Stammvermögen besitzen, und daß sie auch unter den normalen Verhältnissen mit bedeutenden Gemeindezuschlägen belastet, demnach die fraglichen Kosten zu ersetzen nicht in der Lage sind, so werden in derlei rücksichtswürdigen Fällen die Kosten aus der Domestical-Casse jenes Comitates gedeckt, zu welchem die zahlungsunfähige Gemeinde gehört.

Nur für den seltenen Fall, wenn nämlich die Zuständigkeit des Gepflegten mit Bestimmtheit nicht ermittelt werden kann, sei bis jetzt keine Vorsorge getroffen werden.

Personalien

nach dem amtlichen Theile der „Wiener Zeitung".

Se. Majestät haben dem Sectionsrathe und Referenten der steiermärkischen Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Landescommission Peter Ritter Trummer von Labitschburg bei seiner Versetzung in den bleibenden Ruhestand die Allerhöchste Anerkennung ausgedrückt.

Se. Majestät haben die Enthebung des dalmatinischen Statthaltereirathes I. Classe Hieronymus Alesani von seinem gegenwärtigen Dienstposten mit dem Vorbehalte seiner anderweitigen entsprechenden Dienstesverwendung genehmiget, und an dessen Stelle den mit der Leitung der Bezirkshauptmannschaft in Parenzo betrauten Statthaltereirath II. Classe Franz Freiherrn von Rechbach zum Statthaltereirathe I. Classe bei der dalmatinischen Statthalterei ernannt.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Heinrich Pilz zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Krain und den technischen Revisionsassistenten Josef Hagel zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Salzburg ernannt.

Se. Majestät haben dem Vorstande des Ministerialrechnungs-Departements Regierungsrath Julius Klepeczka eine sistemisirte Sectionsrathsstelle im Handelsministerium verliehen.

Se. Majestät haben dem Regierungsrathe im Allerhöchstderen Obersthofmarschallamte Karl Huimann den Orden der eisernen Krone III. Classe mit Nachsicht der Taxen verliehen.

Erledigungen

aus dem Amtsblatte der „Wiener Zeitung".

Zwei Bezirksthierarztensstellen für die Bukowina 400 fl. Gehalt und X. Diätenclasse bis Ende Juli 1870. (Amtsblatt 138.)

Druck von A. Pichler's Witwe & Sohn in Wien. Verlag von Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse 17.